

Vollmacht

Stand: März 2019

Dem Rechtsanwalt Dr. Thomas Rothaug, 63785 Obernburg

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2. StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und andere nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen u. von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung v. Strafverfolgungsmaßnahmen,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungsverfahren, Zwangsvollstreckung, auch Zwangsversteigerung u.a.).

Die Vollmacht umfasst insbesondere auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, einen Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Vertretung im Verfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe.

- **Lastschrift:**
Bei ausstehenden Honoraransprüchen besteht Einverständnis des Einzugs über das Lastschriftverfahren.
- **Vertretung einer GmbH:**
Bei einer Vertretung einer GmbH übernimmt der unterzeichnende Geschäftsführer für die Honoraransprüche die persönliche Haftung.
- **Inkassovollmacht:**
Die Vollmacht befugt, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.
- **Hebegebühr:**
Bei Zahlungsverkehr über das Kanzleikonto fällt nach den gesetzlichen Regelungen die Gebühr gemäß Ziff. 1009 VV - RVG (Hebegebühr) an.
- **Gegenstandswert:**
Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnen wir grundsätzlich nach dem Gegenstandswert ab.

Obernburg, den

.....
(Mandant/in)